

Ref./ FD Büro des Landrates
Sachbearbeiter/in: Herr Littmann
Aktenzeichen: 12.70 Bundestagswahlen 2025
Vorlage Nr.: 2024/FD91/468
Datum: 03.12.2024

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Bundestagswahlen 2025: Ernennung der Kreiswahlleitung und Stellvertretung

Beratungsfolge:

Gremium	am
Kreistag	16.12.2024

Beschlussvorschlag:

Zur Kreiswahlleiterin wird Frau Maren Würger und als ihre Stellvertretung Herr Marco Witthohn berufen.

Sachverhalt:

Es ist davon auszugehen, dass die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag als vorgezogene Neuwahl am 23. Februar 2025 stattfinden wird.

Aufgaben der Kreiswahlleitung und Stellvertretung:

Die für die Wahlkreise berufenen Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sind das Bindeglied zwischen Landeswahlleiterin und den Städten/Gemeinden. Über sie werden die Regelungen/Hinweise den kreisangehörigen Kommunen übermittelt. In umgekehrter Richtung melden die Gemeinden der jeweiligen Kreiswahlleitung die Abfrage- und Wahlergebnisse. Der Kreiswahlleitung obliegt u. a. die Bildung des Kreiswahlausschusses und ist für einen reibungslosen Ablauf der Wahl innerhalb des entsprechenden Wahlkreises verantwortlich - beispielsweise durch die Ermittlung und Bekanntmachung des endgültigen amtlichen Wahlergebnisses im Kreisgebiet. Die Kreiswahlleitung und die stellvertretende Kreiswahlleitung werden in Niedersachsen von der Landeswahlleiterin ernannt. Der Kreiswahlleiter oder die Kreiswahlleiterin ist der Vorsitzende oder die Vorsitzende des jeweiligen Kreiswahlausschusses.

Der Bundestagswahlkreis 28 umfasst die Stadt Delmenhorst sowie die Landkreise Wesermarsch und Oldenburg. In Absprache mit den beteiligten Kommunen hat der

Landkreis Wesermarsch für diese Bundestagswahl die Kreiswahlleitung zu berufen.

Nach § 3 Abs. 1 Bundeswahlordnung (BWO) werden die Kreiswahlleitung und deren Stellvertreter vor jeder Wahl ernannt. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) ist der Landrat zum Kreiswahlleiter und der allgemeine Vertreter des Landrates als Stellvertreter der Kreiswahlleitung im Amt (§ 9 Abs. 1 Satz 2 NKWG) bestimmt. Nach § 9 Abs. 3 Nr. 4 NKWG kann der Kreistag abweichend zu den Regelungen zu Abs. 1 andere Beschäftigte des Landkreises für die Kreiswahlleitung und die stellvertretende Kreiswahlleitung berufen.

Auf Vorschlag des Landrates Stephan Siefken sollen als Kreiswahlleiterin Frau Dezernentin Würger und ihre Stellvertretung, der Fachdienstleiter 91 / Leiter Büro des Landrats, Herr Marco Witthohn berufen werden.

Auswirkungen auf Personal und Finanzen:

Der Aufwand wurde bei der Haushaltsplanung für das Jahr 2025 bereits berücksichtigt.

Klimarelevanz:

Mit dem vorgenannten Beschluss ist keine unmittelbare und messbare Klimarelevanz verbunden.

Anlage/n:

Keine

gez. Littmann

Unterschrift